

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0325/15	Datum 14.07.2015
Dezernat: VI	Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	18.08.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	27.08.2015	öffentlich	Beratung
Stadtrat	03.09.2015	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62, III	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X

Kurztitel

Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum einfachen Bebauungsplan Nr. 112-2 "Ebendorfer Chaussee 70"

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hatte am 20.03.14 mit Beschluss-Nr. 2211-76(V)14 für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden: von der Südgrenze des Flurstückes 44, der Ostgrenze des Flurstückes 10024, der Nord- und Ostgrenze des Flurstückes 116/34, der Ostgrenze des Flurstückes 110/43 (alles Flur 283), von der Ost- und Nordgrenze des Flurstückes 262/6, der Nordgrenze der Flurstücke 259/7, 255/8, 9/1 (alles Flur 284);
- im Osten: von der Westgrenze der Kleingartenanlagen „Am Milchhof“ und „Ebendorfer Chaussee“ (Ostgrenze der Flurstücke 9/1, 321/8, 322/8, 10012 und deren südlicher Verlängerung, alles Flur 284);
- im Süden: von der Südgrenze der Ebendorfer Chaussee (Südgrenze des Flurstückes 10010 der Flur 284);
- im Westen: von der Ostgrenze des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 112-1 „Ebendorfer Chaussee Nordseite“ (Westgrenze des Flurstückes 243/2 und deren südlicher Verlängerung, von der Westgrenze der Flurstücke 246/3 und 10012 (alles Flur 284), weiter von der Westgrenze der Flurstücke 108/43, 113/34 und 10024, alles Flur 283).

beschlossen, einen einfachen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren aufzustellen.

Dieser Beschluss wird aufgehoben.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, dargestellt.

Der Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den einfachen Bebauungsplan Nr. 112-2 ist gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
	JA		NEIN			X

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Heinicke Tel.: 5322	Unterschrift AL Heide Grosche
--------------------------	---	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Dr. Scheidemann
--	------------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	05.11.2015
-----------------------------------	------------

Begründung:

Mit der Planaufstellung sollten folgende Planungsziele verfolgt werden:

Der Bebauungsplan sollte ausschließlich Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB zur Sicherung der verbrauchernahen Versorgung der Wohnbevölkerung der Stadtteile Kannenstieg und Neustädter Feld enthalten.

Die Erforderlichkeit der Planaufstellung und der Geltungsbereich waren begründet in der Tatsache, dass auf dem betreffenden Grundstück die vormalige Nutzung durch den Milchhof Magdeburg beendet worden war und eine Umnutzung und ggf. Neubebauung zu erwarten waren. Da dieses Grundstück verkehrsgünstig gelegen ist, handelt es sich um einen aus der Sicht der Einzelhandelsbetreiber attraktiven Standort. Der einfache B-Plan sollte deshalb Regelungen gem. § 9 Abs. 2a BauGB vornehmen, um die verbrauchernahe Versorgung zu steuern und zu stärken.

Mittlerweile wurde das Grundstück des ehemaligen Milchhofs verkauft an einen Investor, welcher einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb im Sortiment Möbel errichten will. Ein solcher Einzelhandelsbetrieb hat keinen Einfluss auf die verbrauchernahe Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs in den Nahversorgungszentren der angrenzenden Stadtteile. Deshalb ist ein einfacher B-Plan mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 2a BauGB nicht das geeignete planerische Instrument. Es besteht insofern keine Erforderlichkeit mehr für die Aufstellung dieses einfachen B-Planes.

Der Aufstellungsbeschluss soll deshalb aufgehoben werden.

Anlagen:

DS0325/15 Anlage 1: Lageplan

DS0325/15 Anlage 2: Gutachten Einzelhandel